

Beiblatt Antrag auf Soforthilfe Pfingsten 2024

Außergewöhnliche Notlage/entstandener Schaden

Die außergewöhnliche Notlage muss durch Schäden an Wohnraum, Hausrat bzw. Kleidung durch ein Elementarschadensereignis entstanden bzw. verursacht sein.

Dabei können grundsätzlich nur Schäden berücksichtigt werden, die nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen den Betrag von 5.000 Euro übersteigen. Spendengelder werden nicht berücksichtigt.

Bei außergewöhnlicher Bedürftigkeit ist eine Soforthilfe auch bei Schäden ab 3.000 Euro möglich.

Die genannten Schäden müssen in dem betroffenen Haushalt eine unverschuldete existenzbedrohende Notlage darstellen.

Es darf keine Überkompensation des Schadens erfolgen.

Art und Umfang der Zuwendung

Die Soforthilfe bei existenzieller Notlage soll in Härtefällen helfen, insbesondere

- um unmittelbare Beeinträchtigungen durch den Verlust einer Unterkunftsmöglichkeit zu überbrücken und/oder
- um Ersatzkleidung oder notwendige Verpflegung zu besorgen und/oder
- um die angemessene Versorgung von Kindern oder sonstigen hilfsbedürftigen Familienangehörigen zu ermöglichen.

Begründen Sie hier die existenzbedrohende Notlage unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien: